

Kurztitel

Anlage zum Prüfungsbericht

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 305/2005

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.09.2005

Außerkrafttretensdatum

29.12.2007

Text

§ 1. Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 und 6 BWG ist in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss beziehungsweise in einer Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs. 7 BWG nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung darzustellen. Dabei ist das von der Oesterreichischen Nationalbank aufgelegte Formular zur automationsunterstützten Verarbeitung der Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zu verwenden.